

Verordnung
betreffend Einführung des Bundesgesetzes über
die Hilfe an Opfer von Straftaten

vom 22. Dezember 1992¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG)²⁾ sowie gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck

Bis zum Erlass des kantonalen Einführungsgesetzes dient diese Verordnung der Einführung des eidgenössischen Opferhilfegesetzes und seiner Ausführungsverordnung⁴⁾.

§ 2

Organisation

¹⁾ Die Sicherheitsdirektion⁵⁾ vollzieht vorläufig die Bestimmungen der Opferhilfegesetzgebung und ist bis zum Erlass des kantonalen Einführungsgesetzes Opferhilfestelle.

²⁾ Beratungsstellen sind die von der Sicherheitsdirektion⁵⁾ anerkannten öffentlichen und privaten Organisationen.

¹⁾ GS 24, 197

²⁾ SR 312.5

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ SR 312.51

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

315.1

§ 3

Aufsicht

¹ Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Sicherheitsdirektion¹⁾.

² Sie kann einer Beratungsstelle die Anerkennung entziehen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

2. Abschnitt

Sicherheitsdirektion¹⁾

§ 4

Aufgaben

1. Beratungsstellen

Die Sicherheitsdirektion¹⁾ schliesst im Einvernehmen mit der Finanzdirektion mit den anerkannten öffentlichen und privaten Organisationen die notwendigen Verträge ab.

§ 5

2. Ausbildung

¹ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ legt die beruflichen Voraussetzungen für diejenigen Personen fest, die unmittelbar mit der Opferhilfe betraut sind.

² Ihr obliegt deren fachliche Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung des Bundes (Art. 8 Opferhilfeverordnung).

§ 6

3. Kostengutsprachen

Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kann den Beratungsstellen in begründeten Fällen Kostengutsprache gewähren (Art. 3 OHG).

3. Abschnitt

Beratung

§ 7

Aufgaben der Beratungsstellen

¹ Die Beratungsstellen erfüllen die im Opferhilfegesetz genannten Aufgaben (Art. 3 OHG).

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

² Wenn dem Opfer bessere Hilfe geleistet werden kann, ist die von ihm aufgesuchte Beratungsstelle verpflichtet, den Fall einer anderen Beratungsstelle oder einer medizinischen, psychologischen, sozialen oder juristischen Fachperson zu überweisen.

³ Können sich die Beratungsstelle und das Opfer über die Weiterführung der Beratung oder Hilfeleistung nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 8

Geschäftsführung

¹ Jede Beratungsstelle führt ein Verzeichnis über die Personen, die ihre Hilfe in Anspruch genommen haben oder nehmen.

² Sie gibt auf Anfrage und im Einverständnis mit dem Opfer anderen Beratungsstellen darüber Auskunft, ob

- a) die Person von ihr betreut wurde oder wird,
- b) die Person einer Fachperson überwiesen wurde.

³ Die Beratungsstellen erstatten der Sicherheitsdirektion¹⁾ halbjährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 9

Akteneinsicht

Die mit der Opferhilfe betrauten Personen der Beratungsstellen haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, im gleichen Umfang wie das Opfer mit dessen schriftlicher Vollmacht Einsicht in Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Gerichtsakten zu nehmen.

§ 10

Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die vertraglichen Leistungen der Beratungsstellen und für die Soforthilfe Dritter (Art. 3 OHG).

² Vorbehalten bleibt die Übernahme weiterer Kosten aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG.

3. Abschnitt

Entschädigung und Genugtuung

§ 11

Aufgaben

¹ Die Opferhilfestelle entscheidet über:

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

315.1

- a) Gesuche von Opfern um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung (Art. 11 ff. OHG);
- b) Gesuche um Vorschusszahlungen (Art. 15 OHG);
- c) Rückerstattung von Vorschusszahlungen nach rechtskräftiger Abweisung des Entschädigungsgesuches (Art. 5 Opferhilfverordnung).

² Die Opferhilfestelle macht die Ansprüche gegenüber dem Täter geltend, die ihr vom Opfer aufgrund der bereits geleisteten Entschädigungs- oder Genugtuungszahlung abgetreten wurden.

§ 12

Entschädigung und Genugtuung

¹ Dem Entscheid über die Ausrichtung einer Entschädigungs- oder Genugtuungsleistung sind das Gesuch des Opfers, die Akten eines allfälligen Strafverfahrens, gegebenenfalls Expertenberichte sowie die Ergebnisse eigener Abklärungen zugrunde zu legen.

² Die Opferhilfestelle entscheidet rasch und veranlasst bei Gutheissung des Gesuches die unverzügliche Ausrichtung der Entschädigung oder Genugtuung.

§ 13

Gewährung eines Vorschusses

Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe oder sind die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, entscheidet die Opferhilfestelle auf begründetes Gesuch hin spätestens innert 10 Tagen über einen Vorschuss.

§ 14

Rückerstattung eines Vorschusses

¹ Der Vorschuss ist der Opferhilfestelle gemäss den Bestimmungen der Opferhilfverordnung zurückzuerstatten.

² Bringt die Rückerstattung des Vorschusses das Opfer in eine schwierige Lage, entscheidet die Sicherheitsdirektion¹⁾ mit Zustimmung der Finanzdirektion auf Gesuch des Opfers über den Verzicht.

§ 15

Informationspflicht

Das Opfer ist verpflichtet, der Opferhilfestelle alle zur Beurteilung seines Gesuches erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

§ 16

Rechtspflege

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden gegen Entscheide der Opferhilfestelle.

² Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden.

³ Auf die Verfahrenskosten wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn die Beschwerde nicht mutwillig erfolgte. Ein Kostenvorschuss darf nicht verlangt werden.

⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ BGS 162.1